

Abfallverordnung

2019

Änderungen vom 10. Dezember 2020
Änderungen vom 23. September 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht

Seite

Verordnung zum Abfallreglement

1. ABFALLENTSORGUNG	3
HAUSKEHRICHT	3
SPERRGUT	4
GRÜNABFUHR.....	4
PAPIER- UND KARTONSAMMLUNG	5
TIERKÖRPER	5
ALTMETALL	5
BENZIN- / OELABSCHIEDER	6
2. GEBÜHREN	6
3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Abfallreglement vom 28. November 2019 folgende Verordnung:

1. ABFALLENTSORGUNG

Hauskehricht

Abfuhrtage

Art. 1¹ Der Hauskehricht wird in der Regel 1-mal wöchentlich abgeführt; ausser

² Im Gebiet Eggenhorn (Belpberg) erfolgt die Abfuhr 2-mal monatlich.

³ Die zuständige Kommission bestimmt, an welchen Wochentagen der Hauskehricht abgeführt wird. Sie legt die Abfuhrroute und die Vor- und Nachholtage fest.

Bereitstellung

Art. 2¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Gebührensäcken der Gemeinde oder in Säcken mit Gebührenmarken mit höchstens 18 kg Gewicht zur Abfuhr bereitzustellen.

² Die Säcke sind erst am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen.

³ Auf Antrag kann die zuständige Kommission die Bereitstellung des Hauskehrichts und der gewerblichen Abfälle in Containern bewilligen.

⁴ Der Standort von Containern wird durch die zuständige Kommission in Absprache mit dem Transporteur festgelegt.

⁵ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Siedlungsabfälle werden nicht abgeführt.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 3¹ Von der ordentlichen kommunalen Abfuhr ausgeschlossen sind:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Elektronische Geräte und einzelne elektronische Bauteile,
- c) Kühlgeräte,
- d) Ausgediente Fahrzeuge oder deren Bestandteile,
- e) Sonderabfälle,
- f) Flüssige, teigige, stark durchnässte, giftige oder feuergefährliche Abfälle
- g) Bauabfälle und Inertstoffe,
- h) Tierkörper und tierische Abfälle,
- i) Selbstentzündende oder explosive Stoffe,
- j) Gewerbliche und industrielle Abfälle

² Abfälle nach Abs. 1 Bst. a – j sind vom Inhaber selber vorschriftsgemäss zu entsorgen.

³ Die zuständige Kommission kann weitere Abfallarten von der ordentlichen Abfuhr ausschliessen.

Sperrgut

Sperrgut allgemein

Art. 4 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen zugeführt werden können,

- a) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Kunststoffobjekte, Möbel, Matratzen und dergleichen,
- b) metallisches Altmaterial,
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Sperrgut kann gegen Entgelt bei der Entsorgungsstelle Gasser-Balsiger im Ortsteil Gelterfingen oder einer anderen bedienten Entsorgungsstelle entsorgt werden.

Kleinsperrgut

Art. 5 Als Kleinsperrgut gelten Bündel mit den Massen von maximal 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg.

² Kleinsperrgut kann mit der entsprechenden Marke mit dem Hauskehricht entsorgt werden.

Grünabfuhr

Art. 6 ¹ Grünabfälle sind organische Abfälle aus dem Garten sowie Rüstabfälle aus Haushaltungen, welche sich zur Vergärung eignen. Nicht dazu gehören Hundekot, Katzenstreu, gekochte Speisereste sowie nicht kompostierbare Abfälle.

² Die Grünabfälle müssen in Grüncontainern bereitgestellt werden.

³ Die Container müssen zur Erhebung der abgeführten Mengen mit einer Identifizierungseinheit ausgerüstet sein.

⁴ Die Kosten für die Beschaffung und Ausrüstung von Containern tragen die Eigentümer.

⁵ Die Grünabfälle werden mindestens von April - Oktober in den Regel 2-mal monatlich abgeführt.

⁶ Die zuständige Kommission bestimmt, wie oft und an welchen Wochentagen Grünabfälle abgeführt werden und legt die Abfuhrroute, die Abholstandorte sowie die Vor- und Nachholtage fest.

Papier- und Kartonsammlung

Art. 7 Altpapier- und Kartonabfälle sind artenreine, unbehandelte Papiere und Kartons aus Haushalten, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. Beschichtete, imprägnierte oder anderweitig behandelte sowie verunreinigte Papier- und Kartonabfälle sind von der Altpapier-/Kartonabfuhr ausgeschlossen.

² Altpapier und Karton sind getrennt und gebündelt zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Bündeln sind ausschliesslich Schnüre zu verwenden.

³ Altpapier und Karton, welche nicht vorschriftsgemäss zur Abfuhr bereitgestellt werden oder mit Fremdstoffen jeglicher Art versetzt sind, werden nicht abgeführt.

⁴ Die zuständige Kommission bestimmt, wie oft und an welchen Wochentagen Altpapier und Karton abgeführt werden und legt die Abfuhrroute, die Sammelplätze sowie die Vor- und Nachholtage fest.

Tierkörper

Art. 8 ¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle Burgistein abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn die Hygiene und der Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bekämpfung von Tierseuchen.

Altmittel

Art. 9 Altmittel (metallische Gegenstände) kann gratis bei der Entsorgungsstelle Gasser-Balsiger im Ortsteil Gelterfingen oder einer anderen bedienten Entsorgungsstelle abgegeben werden.

Benzin- / Ölabscheider

Art. 10 Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionelle Abfall- und Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können (z. B. Ölabscheider), sind vom Inhaber vorschriftsgemäss zu entsorgen. Die Kosten der Entsorgung trägt der Abfallinhaber.

2. GEBÜHREN

Grundgebühren

Art. 11 Die Grundgebühr beträgt pro Kalenderjahr pro Wohneinheit und pro Betrieb CHF 30 exklusiv Mehrwertsteuer.¹

Verursachergebühren Hauskehricht

Art. 12¹ Die Verursachergebühr für Kehricht wird pro Sack oder Container, entsprechend der Sack-/Containergrösse erhoben. Die Ansätze werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

² Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containermarken können bei den publizierten Verkaufsstellen bezogen werden.

Verursachergebühren von Grüngutabfällen

Art. 13¹ Die Verursachergebühr für Grünabfälle wird gewichtsabhängig erhoben.²

² Die Gebühr pro kg Grüngut beträgt 30 Rappen exklusiv Mehrwertsteuer. Darin eingeschlossen ist die Gebühr pro Containerleerung (Andockgebühr).³

³ Die Gebühr enthält den Entsorgungspreis, welcher die Gemeinde der AVAG bezahlen muss, zuzüglich Wägegebühr und Abfuhrkosten.

Häckseldienst

Art. 13a⁴ Die Verursachergebühr für den Häckseldienst beträgt 10 Franken pro 5 Minuten Zeitaufwand exklusive Mehrwertsteuer. Angebrochene 5 Minuten werden zum vollen Satz verrechnet.

Andere Entsorgungen

Art. 14⁵ Leistungen der Gemeinde für andere Abfahren oder Entsorgungen werden nach Aufwand gemäss Gebührentarif verrechnet.

¹ geändert am 10.12.2020

² geändert am 10.12.2020

³ ergänzt am 10.12.2020

⁴ eingefügt am 23.09.2021

⁵ geändert am 23.09.2021

Rechnungsstellung

Art. 15 ¹ Die Rechnungsstellung der Grundgebühren erfolgt jährlich über die Finanzverwaltung.

² Der Gemeinderat kann die Rechnungsstellung an Dritte delegieren.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 16 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Kirchdorf, 12. Dezember 2019

Gemeinderat Kirchdorf

sig. Samuel Moser
Präsident

sig. Peter Blatti
Sekretär

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten wurden im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 9. Januar 2020 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

sig. Peter Blatti
Gemeindeschreiber

Änderungen vom 10.12.2020

Art. 11 und 13

Der Gemeinderat hat die Änderungen am 10. Dezember 2020 beschlossen. Sie treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Einwohnergemeinde Kirchdorf

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Samuel Moser

sig. Peter Blatti

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2021 wurden im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 14. Januar 2021 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

14. Januar 2021

sig. Peter Blatti
Gemeindeschreiber

Änderungen vom 23.09.2021**Art. 13a und 14**

Der Gemeinderat hat die Änderungen am 23. September 2021 beschlossen. Sie treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Einwohnergemeinde Kirchdorf

Der Präsident

Der Sekretär



Samuel Moser

Peter Blatti

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2022 wurden im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 13. Januar 2022 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

13. Januar 2022



Peter Blatti
Gemeindeschreiber